

VEREINBARUNG
ZUR
AUFTRAGSVERARBEITUNG

gemäß Artikel 28 DSGVO

zwischen der

..., FN ...

...

- nachfolgend kurz „**Auftraggeber**“ genannt -

und der

MOTIONDATA Software GmbH, FN 48260x
Feldkirchner Straße 11-15, A-8054 Seiersberg

- nachfolgend kurz „**Auftragnehmer**“ genannt -

wie folgt:

I. GEGENSTAND UND DAUER DER VEREINBARUNG

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (kurz „**Daten**“) durch den Auftragnehmer im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers im Sinne von Art 4 Z 1 und 2 und Art 28 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 216/679 („**DSGVO**“) nach Maßgabe und im Umfang des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages (kurz „**Grundvertrag**“). Die Details zum Leistungsumfang werden in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers beschrieben.
2. Gegenstand dieser Vereinbarung sind folgende Leistungen des Auftragnehmers: **MOTIONDATA DMS / MOTIONDATA Cloud Solutions & Apps / MOTIONDATA Systemtechnik** (die vertraglichen Details der Zusammenarbeit werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers beschrieben).
3. Im Einzelnen werden vom Auftragnehmer folgende Kategorien von Daten verarbeitet: **Personendaten, Kontaktdaten, Vertragsdaten, Fahrzeugdaten, Bestelldaten, Rechnungsdaten, Kundenhistorie, Fahrzeughistorie.**
4. Hierbei handelt es sich um Daten folgender Kategorien von betroffenen Personen i.S.d. DSGVO: **Kunden, Interessenten, Ansprechpartner, Lieferanten, Dienstnehmer und sonstige Beschäftigte.**
5. Diese Vereinbarung wird auf Dauer der Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer gemäß Grundvertrag abgeschlossen.

II. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten an den Auftragnehmer zwecks Verarbeitung durch diesen allein verantwortlich.
2. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge und Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er in den Datenverarbeitungsergebnissen Unregelmäßigkeiten oder Fehler datenschutzrechtlicher Art feststellt.

III. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge und der Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber informieren, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wird.
2. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Gegenstand der Datenverarbeitung durch ihn bildende Daten herauszugeben, so hat er - soweit gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages des Auftraggebers.

3. Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, dass er alle von ihm mit der Verarbeitung der Daten betrauten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat bzw. verpflichtet wird oder dass diese Personen einer diesbezüglichen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen hat dabei auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht zu bleiben.
4. Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung der Daten gemäß Art 32 DSGVO ergriffen hat bzw. ergreifen wird (nähere Einzelheiten sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen).
5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen gesondertes angemessenes Entgelt mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der fristgerechten Erfüllung der Anfragen und Rechte betroffener Personen i.S.d. DSGVO gemäß Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch) sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO normierten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation) zu unterstützen.
6. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für seine Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art 30 DSGVO zu führen hat.

7. Der Auftragnehmer wird, dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung zu stellen und Einsichtnahmen in seine Datenverarbeitungseinrichtungen und Unterlagen zu gewähren, die zur Kontrolle der Einhaltung der vom Auftragnehmer gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllenden Verpflichtungen notwendig sind.

8. Derartige Kontrollen und Einsichtnahmen durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte werden nach Voranmeldung mit einer angemessenen Vorlaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs des Auftragnehmers durchgeführt.

Der Auftragnehmer darf diese Kontrollen und Einsichtnahmen von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und seiner technischen und organisatorischen Einrichtungen und Maßnahmen abhängig machen. Sollte ein durch den Auftraggeber beauftragter Dritter in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer dagegen ein Einspruchsrecht.

9. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung des Grundvertrages und dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Datenverarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben oder gemäß dessen Auftrag zu vernichten.

Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung des Grundvertrages und dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen vom Auftraggeber gewünschten gängigen Format herauszugeben.

IV. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten sind vom Auftragnehmer, vorbehaltlich von Punkt V. dieser Vereinbarung, selbst und ausschließlich in seinen in Österreich oder im EWR gelegenen Betriebsstätten durchzuführen.

V. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

1. Die Hinzuziehung von Sub-Auftragsverarbeitern als weiteren Auftragsverarbeitern durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
2. Der Auftraggeber stimmt bereits jetzt der Hinzuziehung folgender Sub-Auftragsverarbeiter durch den Auftragnehmer zu:
 - **A1 Telekom Austria AG**, Lassallestraße 9, A-1020 Wien, FN 280571f
 - **efsta IT Services GmbH**, Wasserberg 4, A-4400 Steyr, FN 230673a
 - **Microsoft Österreich GmbH**, Am Europlatz 3, A-1120 Wien, FN 46206a
 - **SysUP OG**, Herrgottwiesgasse 149, A-8055 Graz, FN 284246i
3. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Sub-Auftragsverarbeiter, so hat er mit diesen in schriftlicher Form die erforderlichen Vereinbarungen gemäß Art 28 Abs 4 DSGVO abzuschließen. Dabei werden dem Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Auftragnehmer gemäß dieser Vereinbarung obliegen.
4. Erfüllt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten durch den Sub-Auftragsverarbeiter.

VI. ALLGEMEINES

1. Änderungen des vereinbarten Gegenstandes oder Umfangs der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und sind schriftlich oder in einem elektronischen Format zu dokumentieren.
2. Die Vertragsteile sind verpflichtet, über sämtliche im Rahmen der Vertragsverhältnisse zwischen ihnen erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, einschließlich Datensicherheitsmaßnahmen des jeweils anderen Vertragspartners, während und auch nach Ende des Vertragsverhältnisses zeitlich unbefristet Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.
3. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Grundvertrages.
4. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
5. Für allfällige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird das für Graz sachlich zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Sollte im Grundvertrag ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart worden sein, gilt dieser andere Gerichtsstand als auch hinsichtlich dieser Vereinbarung vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand.

[Ort], am [Datum]

Auftraggeber:

.....

(Firma und firmenmäßige Zeichnung)

Seiersberg, am 23. April 2018

Auftragnehmer:

.....

MOTIONDATA Software GmbH

ANLAGE 1 – TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

VERTRAULICHKEIT

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen.
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung.
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems.
- **Trennungskontrolle:** Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden.
- **Pseudonymisierung:** Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt, und gesondert aufbewahrt.

INTEGRITÄT

- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport.
- **Eingabekontrolle:** Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust.
- **Rasche Wiederherstellbarkeit**

VERFAHREN ZUR REGELMÄSSIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

- **Datenschutz-Management**
- **Incident-Response-Management**
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen**
- **Auftragskontrolle**

Hinweise/Anmerkungen durch den Auftragnehmer:

Die MOTIONDATA Software GmbH als Auftragnehmer stellt laut GEGENSTAND UND DAUER DER VEREINBARUNG nach Ziffer I dem Auftraggeber eine Software- und Hardwarelösung zur Verfügung, die DSGVO-konform genutzt werden kann. Die generelle Verantwortung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten liegt beim Auftraggeber.

1. MOTIONDATA DMS als lokale Softwareinstallation:

- Zutrittskontrolle: Nachdem es sich um eine On-Premise-Softwareinstallation des Auftraggebers handelt, liegt auch die Verantwortung beim Auftraggeber.
- Zugangskontrolle: Nachdem es sich um eine On-Premise-Softwareinstallation des Auftraggebers handelt, liegt auch die Verantwortung beim Auftraggeber.
- Zugriffskontrolle: Nachdem es sich um eine On-Premise-Softwareinstallation des Auftraggebers handelt, liegt auch die Verantwortung beim Auftraggeber.
- Trennungskontrolle: Die Software ist mandantenfähig. Darüber hinaus werden im Zuge von unterschiedlichen Verwendungszwecken erhobene personenbezogene Daten aktuell nicht getrennt verarbeitet.
- Pseudonymisierung: Aktuell wird in der Software keine Pseudonymisierung durchgeführt. Im Zuge des Löschmodus werden personenbezogene Daten jedoch anonymisiert.
- Weitergabekontrolle: Mittels der Software kann im Datenschutzmanager die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte in Abhängigkeit der Einwilligungserklärung (Verwendungszweck) gesteuert werden.

- Eingabekontrolle: Anhängig davon, ob ein Benutzer in der Software die Berechtigung besitzt personenbezogene Daten zu ändern, werden die Anlage, die Änderung, die Löschung in der Datenbank in folgendem Format protokolliert: Arbeitsstation + Benutzername + Datum + Uhrzeit.
- Verfügbarkeitskontrolle: Nachdem es sich um eine On-Premise-Softwareinstallation des Auftraggebers handelt, liegt auch die Verantwortung beim Auftraggeber.
- Rasche Wiederherstellbarkeit: Nachdem es sich um eine On-Premise-Softwareinstallation des Auftraggebers handelt, liegt auch die Verantwortung beim Auftraggeber.
- Lösungsfristen: Die personenbezogenen Daten werden im Sinne des Artikel 17 DSGVO im Zuge des durch den Auftraggeber vorgegebenen Löschkonzeptes in der Software gelöscht.
- Datenschutz-Management: Das Erstellen/Entwickeln bzw. die laufende Kontrolle eines Sicherheitskonzepts ist Aufgabe des Auftraggebers, nachdem es sich um eine On-Premise-Softwareinstallation des Auftraggebers handelt.
- Datenschutzfreundliche Voreinstellung: Nachdem es sich um eine On-Premise-Softwareinstallation des Auftraggebers handelt, liegt auch die Verantwortung beim Auftraggeber.
- Auftragskontrolle: Es erfolgt keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Artikel 28 DSGVO ohne entsprechende schriftliche Weisung durch den Auftraggeber.

2. MOTIONDATA DMS als zentrale Serverhousing-Lösung:

- Zutrittskontrolle: Der Schutz vor unbefugtem Zutritt zur Datenverarbeitungsanlage erfolgt mittels Vereinbarung mit dem Sub-Auftragsverarbeiter A1 Telekom Austria AG.
- Zugangskontrolle: Der Schutz vor unbefugter Systemnutzung erfolgt durch Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy) und einem Rollen- und Berechtigungskonzept.
- Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems: Rollen- und Berechtigungskonzept, Protokollierung von Zugriffen.
- Trennungskontrolle: Die Software ist mandantenfähig. Darüber hinaus werden im Zuge von unterschiedlichen Verwendungszwecken erhobene personenbezogene Daten aktuell nicht getrennt verarbeitet.
- Pseudonymisierung: Aktuell wird in der Software keine Pseudonymisierung durchgeführt. Im Zuge des Löschprozesses werden personenbezogene Daten jedoch anonymisiert.
- Weitergabekontrolle: Mittels der Software kann im Datenschutzmanager die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte in Abhängigkeit der Einwilligungserklärung (Verwendungszweck) gesteuert werden.
- Eingabekontrolle: Anhängig davon, ob ein Benutzer in der Software die Berechtigung besitzt personenbezogene Daten zu ändern, werden die Anlage, die Änderung, die Löschung in der Datenbank in folgendem Format protokolliert: Arbeitsstation + Benutzername + Datum + Uhrzeit.
- Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust: Backup-Management (Geo-Redundanz), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Firewall, Notfallpläne, Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit Auslagerung der Sicherungen außerhalb des Rechenzentrums.

- **Rasche Wiederherstellbarkeit:** Mittels der Vereinbarung von Service Level Agreements (SLA) und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO werden mit den Sub-Auftragsverarbeitern entsprechende Regeln vereinbart, um im Bedarfsfall eine rasche Wiederherstellbarkeit der Software zu gewährleisten.
- **Löschungsfristen:** Die personenbezogenen Daten werden im Sinne des Artikel 17 DSGVO im Zuge des durch den Auftraggeber vorgegebenen Löschkonzeptes in der Software gelöscht.
- **Datenschutz-Management:** Das Erstellen/Entwickeln bzw. die laufende Kontrolle eines Sicherheitskonzepts erfolgt durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch Festlegen von Service Level Agreements (SLA) und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO.
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellung:** Erfolgt in der Softwarelösung auf Basis Privacy by Default („Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“) durch den berechtigten Benutzer des Auftraggebers.
- **Auftragskontrolle:** Es erfolgt keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Artikel 28 DSGVO ohne entsprechende schriftliche Weisung durch den Auftraggeber.

3. MOTIONDATA Cloud Solutions & Apps – Zentrales Serverhousing

- Zutrittskontrolle: Der Schutz vor unbefugtem Zutritt zur Datenverarbeitungsanlage erfolgt mittels Vereinbarung mit dem Sub-Auftragsverarbeiter Al Telekom Austria AG.
- Zugangskontrolle: Der Schutz vor unbefugter Systemnutzung erfolgt durch Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy) und einem Rollen- und Berechtigungskonzept.
- Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems: Rollen- und Berechtigungskonzept, Protokollierung von Zugriffen.
- Trennungskontrolle: Die Softwarelösung ist mandantenfähig. Darüber hinaus werden im Zuge von unterschiedlichen Verwendungszwecken erhobene personenbezogene Daten aktuell nicht getrennt verarbeitet.
- Pseudonymisierung: Aktuell wird in der Softwarelösung keine Pseudonymisierung durchgeführt.
- Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung: Die personenbezogenen Daten werden mittels Schnittstellen und Webservices, die wiederum mittels SSL-Zertifikat bzw. sftp verschlüsselt werden, an Dritte übertragen.
- Eingabekontrolle: Anhängig davon, ob ein Benutzer in der Software die Berechtigung besitzt personenbezogene Daten zu ändern, werden die Anlage, die Änderung, die Löschung in der Datenbank in folgendem Format protokolliert: Arbeitsstation + Benutzername + Datum + Uhrzeit.
- Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust: Backup-Management (Geo-Redundanz), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Firewall, Notfallpläne, Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherheitskonzept mit Auslagerung der Sicherungen außerhalb des Rechenzentrums.

- **Rasche Wiederherstellbarkeit:** Mittels der Vereinbarung von Service Level Agreements (SLA) und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO werden mit den Sub-Auftragsverarbeitern entsprechende Regeln vereinbart, um im Bedarfsfall eine rasche Wiederherstellbarkeit der Software zu gewährleisten.
- **Löschungsfristen:** Die personenbezogenen Daten werden im Sinne des Artikel 17 DSGVO im Zuge des durch den Auftraggeber vorgegebenen Löschkonzeptes in der Software gelöscht.
- **Datenschutz-Management:** Das Erstellen/Entwickeln bzw. die laufende Kontrolle eines Sicherheitskonzepts erfolgt durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch Festlegen von Service Level Agreements (SLA) und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO.
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellung:** Erfolgt in der Softwarelösung auf Basis Privacy by Default („Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“) durch den berechtigten Benutzer des Auftraggebers.
- **Auftragskontrolle:** Es erfolgt keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Artikel 28 DSGVO ohne entsprechende schriftliche Weisung durch den Auftraggeber.

4. MOTIONDATA Systemtechnik

- Zutrittskontrolle: In Abhängigkeit der Auftragsbestätigung und der zur Nutzung zur Verfügung gestellten Software erfolgen die vereinbarten MOTIONDATA-Dienstleistungen.
- Zugangskontrolle: Der Schutz vor unbefugter Systemnutzung erfolgt durch Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy) und einem Rollen- und Berechtigungskonzept. In Abhängigkeit der Auftragsbestätigung und der zur Nutzung zur Verfügung gestellten Software erfolgen die vereinbarten MOTIONDATA-Dienstleistungen.
- Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems: Rollen- und Berechtigungskonzept, Protokollierung von Zugriffen. In Abhängigkeit der Auftragsbestätigung und der zur Nutzung zur Verfügung gestellten Software erfolgen die vereinbarten MOTIONDATA-Dienstleistungen.
- Verschlüsselung: Hardwareseitig erfolgt standardisiert keine Verschlüsselung. Im Bedarfsfall wird in Absprache mit dem Auftraggeber eine Verschlüsselung der Festplatte (Server/Client) realisiert.
- Weitergabekontrolle: Im Zuge des MOTIONDATA-Backup-Management erfolgt eine verschlüsselte Datenübertragung. In Abhängigkeit der Auftragsbestätigung und der zur Nutzung zur Verfügung gestellten Software erfolgen die vereinbarten MOTIONDATA-Dienstleistungen.
- Eingabekontrolle: Das Erstellen eines Rollen- und Berechtigungskonzepts und die Verschlüsselung von Dokumenten obliegt der Verantwortung des Auftraggebers. In Abhängigkeit der Auftragsbestätigung und der zur Nutzung zur Verfügung gestellten Software erfolgen die vereinbarten MOTIONDATA-Dienstleistungen.
- Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust: In Abhängigkeit der Auftragsbestätigung und der zur Nutzung zur Verfügung gestellten Software erfolgen die vereinbarten MOTIONDATA-Dienstleistungen.

- **Rasche Wiederherstellbarkeit:** Im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer gelieferten Hardware gibt es definierte Hardware-Hersteller-Garantien, die eine vereinbarte Wiederherstellbarkeit gewährleisten. In Abhängigkeit der Auftragsbestätigung und der zur Nutzung zur Verfügung gestellten Software erfolgen die vereinbarten MOTIONDATA-Dienstleistungen.